

und nehmen wollen, und erlaube an diesem fürstlichen Land- und Peters-Gericht Alles, was ich nur Recht zu erlauben habe. So erlaube ich das Recht und verbiete das Unrecht, und verbiete ich Euch Schöffen, Keiner aufzustehen und thue er es nur mit Erlaubniß des Richters und Keiner wieder niederzusetzen ohne Erlaubniß des Richters, und verbiete Euch Schöffen, überläng Wort an diesem fürstlichen Land- und Peters-Gericht von Hohermeldten unserm gnädigsten Fürsten wegen zu machen.

Weiter spricht der Richter zum andern Schöffen.

Richter: Wie frage ich Euch?

2. Schöffe: Bei meinem Eid.

Richter: Beim selben Eid frage ich Euch, ob ich unserm gnädigsten Herrn Land- und Peters-Gericht Recht gesagt habe, wie es von alters herkommen ist.

2. Schöffe: Erlaubt uns, zu erfahren.

Richter: Ich mache das Urtheil.

Schöffe: Ich bin's gelehrt und spreche es selbst mit zu Recht, daß, wenn der Schöffenstuhl ganz und vollkommen besetzt sei, so sei es zu Recht und genugsam gesaget.

Zum dritten Schöffen.

Richter: Bei solchem Eid frage ich Euch, was bei diesem fürstlichen Land- und Peters-Gericht ferner vorzunehmen sei.

3. Schöffe: Ich bin's gelehrt und spreche es selbst mit zu Recht, daß man die Rüge vornehme und dieselbe vorlese, wie es von alters herkommen.

Hierauf verliest der Gerichtschreiber die Rügeordnung.

Gemein-Urtheil,

am Land- und Peters-Gericht zu gebrauchen.

Es ist gewest, daß Klaffter sein soll, wie ein mittelmäßiger Mann reichen mag und kann, und das Scheidt vier Nürnberger Schuh.

Wenn einer ein Feld umfriedigen will und der Nachbar ist dagegen, ohne Schaden zu haben, so soll der Nachbar den Schaden tragen, wenn ein Schaden dem Ersteren dadurch entsteht.

Der zu oberst liegende Besitzer einer Wiese muß es sich gefallen lassen, einen Graben durch sein Grundstück ziehen zu lassen, um dem unten liegenden Eigenthümer Wasser zuzuführen.

Wer Hühner halten will, der soll einen hohen, spitzigen Zaun halten.

Wer Gänse und anderes Vieh halten will, soll dies ohne anderer Leute Schaden thun.

Welche Dienstboten während der Zeit, so sie gedinget, ihrem Herrn fortlaufen ohne redliche Ursache, die haben ihren Lohn verwirkt. Haben